

Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union.

– Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 21.12.2016 in der Rs. C-203/15 (Tele2)

Von Aqilah Sandhu, Augsburg*

1. Einer nationalen Regelung, die für Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vorsieht, steht Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (ePrivacy-RL) im Licht von Art. 7, 8 und 11 und Art. 52 Abs. 1 GRC entgegen.

2. Einer nationalen Regelung über den Schutz und die Sicherheit der auf Vorrat gespeicherten Verkehrs- und Standortdaten und den Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu Vorratsdaten, steht Art. 15 Abs. 1 ePrivacy-RL im Licht von Art. 7, 8 und 11 und Art. 52 Abs. 1 GRC entgegen, wenn der Zugang nicht ausschließlich auf die Zwecke der Bekämpfung schwerer Straftaten beschränkt ist, keiner vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsbehörde unterworfen ist und wenn die Regel nicht vorsieht, dass die Vorratsdaten im Gebiet der Union auf Vorrat zu speichern sind.

Die Auseinandersetzung um die Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung geht seit der Neuregelung 2015 in §§ 113 a–113 g TKG, § 100 g StPO in die nächste Runde. Nun lagen dem EuGH erstmals mitgliedstaatliche Umsetzungsgesetze der 2014 für nichtig erklärten RL 2006/24/EG vor. Anknüpfend an das Urteil in der Rs. Digital Rights (C-293/12 u. a.) erklärte er mit Urteil vom 21.12.2016 in der Rs. Tele2 (C-203/15) die anlasslose Speicherung für unvereinbar mit Art. 7, 8 und 11 GRC und gibt enge Kriterien für die Ausgestaltung vor. Der Beitrag befasst sich mit dem Inhalt und den Folgen des Urteils. Insbesondere wird das BVerfG die Neuregelung dem EuGH vorlegen müssen, wenn es sie nicht für nichtig erklärt. Auf EU-Ebene löst es bei der gegenwärtigen Überführung der RL 2002/58/EG in eine Verordnung Anpassungsbedarf aus.

Sandhu: Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union. (EuR 2017, 453)

454 ▲▼

Im Jahr 2016 jährte sich der Erlass der kontroversen RL 2006/24/EG¹ (VDS-RL) zum zehnten Mal. Nachdem der EuGH sie im April 2014 für nichtig erklärt hatte,² behielten die Mitgliedstaaten ihre Umsetzungsgesetze teilweise bei oder führten, wie jüngst Deutschland,³ die Verkehrsdatenspeicherung erneut ein. In der *Tele2*-Entscheidung vom 21. Dezember 2016⁴ lagen dem Gerichtshof nun die Regelungen Schwedens und des Vereinigten Königreichs zur Vorabentscheidung vor. Der EuGH setzt seinen in der Rechtsache *Digital Rights* eingeschlagenen Kurs fort und präzisiert die Vorgaben an eine unionsrechtskonforme Vorratsdatenspeicherung. Dieser Beitrag wird zur Einordnung des jüngsten Judikats zunächst cursorisch den Streit um die

Vorratsdatenspeicherung skizzieren (I.), ehe die Entscheidung dargestellt (II.) und kritisch bewertet wird (III.). Es wird abschließend auf die Folgen auf Unionsebene (IV.1.) und auf nationaler Ebene (IV.2.) eingegangen.

I. Hintergrund

Als Ausnahme vom Grundsatz der Vertraulichkeit und der grundsätzlichen Löschpflicht eröffnete bereits Art. 15 Abs. 1 S. 1 RL 2002/58/EG (ePrivacy-RL)⁵ den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Verkehrs- und Standortdaten zum Schutz der nationalen Sicherheit und zu Strafverfolgungszwecken während eines begrenzten Zeitraums auf Vorrat zu speichern. Mehrere Mitgliedstaaten hatten schon vor dieser Regelung die Vorratsdatenspeicherung eingeführt.⁶ Mit der VDS-RL wurde die Speicherung von Verkehrsdaten dann zur unumgänglichen Pflicht und die ePrivacy-RL um einen neuen Art. 15 Abs. 1 a ergänzt, der die Richtlinie „zum Schutz der elektronischen Kommunikation“ in ihr Gegenteil verkehrte.⁷ Das deutsche Umsetzungsgesetz „zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen“ vom

455 ▲▼

Sandhu: Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union. (EuR 2017, 453)

21.12.2007⁸ hatte nicht lange Bestand: Zwar beschränkte sich das BVerfG bei den dagegen eingereichten Verfassungsbeschwerden auf die Überprüfung der richtlinienüberschießenden Vorschriften und vermied damit, anders als später der *Verfassungsgerichtshof Österreichs* und der *Irish High Court*,⁹ die überfällige Vorlage an den EuGH. Gleichwohl erachtete es die konkrete Ausgestaltung in §§ 113 a, 113 b TKG a. F. i. V. m. § 100 g Abs. 1 S. 1 StPO a. F. zwar als nichtig, eine sechsmonatige, anlasslose Speicherung an sich jedoch nicht als „schlechthin unvereinbar“ mit Art. 10 Abs. 1 GG.¹⁰

In der Folge zögerte die damalige liberale Bundesjustizministerin *Leutheusser-Schnarrenberger* als eine der Initiantinnen der vorangegangenen Verfassungsbeschwerden¹¹ mit der nunmehr weiterhin ausstehenden Umsetzung der VDS-RL. Zum einen hatte die EU-Kommission eine Revision der Richtlinie angekündigt,¹² zum anderen warf sie erhebliche grundrechtliche Bedenken auf. Im Juni 2011 legte sie einen „Diskussionsentwurf“ zur Neueinführung der Vorratsdatenspeicherung vor, der die Einführung des sog. „Quick-Freeze-Verfahrens“ als Kompromiss vorsah.¹³ Danach sollte die Anordnungsbefugnis für eine anlassbezogene Speicherpflicht geschaffen werden, soweit dies im konkreten Fall zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich ist. Anstatt zusätzliche Verkehrsdaten zu erheben, sollten Telekommunikationsunternehmen lediglich die bereits zu Abrechnungszwecken vorhandenen Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 TKG) sichern.¹⁴ Der Vorschlag konnte sich jedoch nicht durchsetzen. Mit den Schlussanträgen des Generalanwalts *Villalón* zu den österreichischen und irischen Vorlagen im Dezember 2013¹⁵ war bereits absehbar, dass die VDS-RL diesmal keinen Bestand vor dem EuGH haben würde. Schließlich erklärte er sie im April 2014 für unvereinbar mit Art. 7 und 8 GRC.¹⁶ Damit bewahrte er zugleich die Bundesregierung vor dem zwischenzeitlich von der Kommission initiierten

456 ▲▼

Sandhu: Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union. (EuR 2017, 453)

Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung und dem angedrohten Zwangsgeld in Höhe

von 315.036,54 € pro Tag.¹⁷

Mit Nichtigerklärung der Richtlinie war wieder die Rechtslage aus dem Jahr 2002 hergestellt. Die Aufbewahrung elektronischer Kommunikationsdaten bleibt die Ausnahme und ist nur zu den in Art. 15 Abs. 1 der ePrivacy-RL genannten Zwecken für einen begrenzten Zeitraum zulässig. Eine Pflicht zur Speicherung bestimmter Verkehrsdaten auf Vorrat besteht nicht mehr. Einige Mitgliedstaaten, darunter Schweden und das Vereinigte Königreich, behielten ihre Regelungen zur Umsetzung der aufgehobenen VDS-RL im Wesentlichen bei oder passten sie lediglich an. Diese nationalen Gesetze lagen nun dem EuGH vor.

II. Die Entscheidung des EuGH in der Sache Tele2

1. Sachverhalt

Der schwedische Fall betraf den Telekommunikationsdienstleister *Tele2 Sverige AB*, der sich gegen eine Speicheranordnung der staatlichen Überwachungsbehörde für Post und Telekommunikation wandte. Das Umsetzungsgesetz verpflichtet Betreiber wie Tele2 zur Speicherung umfassender Verkehrsdaten für bis zu sechs Monate. Der Zugriff durch Behörden ist bereits bei Verdacht einer einfachen Straftat möglich und unterliegt keiner vorherigen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle. Die Aufbewahrung der gespeicherten Daten in Drittstaaten ist nicht ausgeschlossen.¹⁸ In Großbritannien klagten mehrere Einzelpersonen gegen das im Juli 2014 erlassene britische Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung (*Data Retention and Investigatory Powers Act*, DRIPA). Das Gesetz erlaubt dem Innenminister im Einzelfall die Anordnung der Vorratsdatenspeicherung gegenüber Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste, wenn dies für bestimmte, dort aufgeführte Zwecke, erforderlich ist. Die Speicherdauer beträgt bis zu zwölf Monate. Die Anlässe für den behördlichen Zugriff sind äußerst weit, so genügt – wie bereits in der zugrundeliegenden VDS-RL – der Verdacht jedweder Straftat oder der Schutz der öffentlichen Gesundheit, sowie weitere, vom Innenminister in einer Verordnung aufgeführte Zwecke. Ein Richtervorbehalt ist nicht vorgesehen.¹⁹ Die Kläger hielten dies für unvereinbar mit Art. 7, 8 GRC und Art. 8 EMRK. Der *Court of Appeal* legte die Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Sandhu: Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union. (EuR 2017, 453)

457 ▲
▼

2. Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte

Die entscheidende erste Frage im Verfahren war, ob und inwieweit das Unionsrecht nach Aufhebung der VDS-RL den Mitgliedstaaten noch Grenzen bei der Einführung einer Vorratsdatenspeicherung setzen kann. Denn mangels unionsrechtlicher Speicherpflicht setzen Mitgliedstaaten, die die Speicherung vorsehen, keine Richtlinie mehr um, es fehlte folglich an durchzuführendem Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRC.²⁰ Die Gegenansicht²¹ verweist auf die Pflicht zur Einhaltung der Grenzen des nun wiederauflebenden Art. 15 Abs. 1 S. 2 ePrivacy-RL, der von der grundsätzlichen Unzulässigkeit anlassloser Speicherpflichten ausgeht. Angesichts dessen handle es sich bei der Einführung der Speicherpflicht weiterhin um die Durchführung von Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRC. Dass die Regierungen dreizehn weiterer Mitgliedstaaten, darunter auch die deutsche, im vorliegenden Verfahren schriftliche Erklärungen eingereicht hatten, unterstreicht die Brisanz der Frage.

Generalanwalt *Saugmandsgaard Øe* und ihm folgend auch der EuGH bejahten die Anwendbarkeit des Unionsrechts, da sonst die praktische Wirksamkeit des Unionsrechts unterlaufen würde.²²

Art. 15 Abs. 1 ePrivacy-RL setze gerade voraus, dass die mitgliedstaatlichen Speicherverpflichtungen in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, „da damit zwangsläufig eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Betreiber verbunden ist“.23 Eine Aufspaltung zwischen Speicherpflicht einerseits, die dem Unionsrecht unterfallen und dem Abruf durch Strafverfolgungsbehörden andererseits, der nur dem nationalen Grundrechtsregime unterstehen soll, lehnt der EuGH ab: auch mitgliedstaatliche Vorschriften über den Zugang der nationalen Behörden zu den Vorratsdaten liegen im Anwendungsbereich des Unionsrechts.24 Art. 1 Abs. 3 ePrivacy-RL, der Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und der Strafverfolgung aus dem Anwendungsbereich ausnimmt, beziehe sich nur auf die spezifische Datenerhebung unmittelbar durch staatliche Stellen, nicht jedoch auf Tätigkeiten privater Anbieter elektronischer

Sandhu: Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union. (EuR 2017, 453)

458 ▲▼

Kommunikation, derer sich der Staat zur Strafverfolgung bedient.25 Dies klang freilich noch anders, als der EuGH 2009 über die Kompetenz für den Erlass der VDS-RL zu entscheiden hatte. Damals betrachtete er die Datenspeicherung und -vorhaltung noch als „Tätigkeiten, die unabhängig von der Durchführung jeder eventuellen Maßnahme polizeilicher oder justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen sind“.26

Allerdings konnte die Anwendbarkeit der Unionsgrundrechte in den Ausgangsfällen bereits deshalb bejaht werden, weil es sich jeweils nationale Umsetzungsgesetze handelte: soweit die schwedische Regelung und die des Vereinigten Königreichs ursprünglich zur Umsetzung der VDS-RL erfolgten und durch diese determiniert waren, ergingen sie auch zur „Durchführung des Rechts der Union“ im Sinne von Art. 51 Abs. 1 S. 1 GRC.27

3. Vereinbarkeit mit Unionsrecht

Anknüpfend an seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt der EuGH, dass die Speicherung nach Art. 15 Abs. 1 ePrivacy-RL als Ausnahme vom Grundsatz der Vertraulichkeit in Art. 5 ePrivacy-RL nicht zur Regel werden dürfe und deshalb restriktiv ausgelegt werden müsse, wenn der Schutz der Richtlinie nicht „weitgehend ausgehöhlt“ werden solle.28 Bemerkenswert ist, dass der EuGH die Vorschrift als Erlaubnisnorm für die Mitgliedstaaten erachtet und konsequent ihre – allerdings sehr vagen – „Tatbestandsvoraussetzungen“ abprüft, denen die mitgliedstaatlichen Vorschriften zu genügen hätten.29 Art. 15 Abs. 1 ePrivacy-RL ermächtigt jedoch allenfalls zur Abweichung vom Grundsatz der Vertraulichkeit und enthält keine Vorgaben zur Speicherpflicht. Insofern wäre die Norm treffender als „klarstellende Öffnungsklausel“30 bzw. als die Kompetenzgrenzen markierende Öffnungsklausel zu qualifizieren gewesen, die den Mitgliedstaaten

Sandhu: Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union. (EuR 2017, 453)

459 ▲▼

außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts rein deklaratorisch unionsrechtlich nicht determinierte Handlungsoptionen überlässt.

a) Eingriff auch in das Recht auf freie Meinungsäußerung

Die Speicherpflicht stellt nicht nur einen Eingriff in den Schutz des Privatlebens und der

personenbezogenen Daten nach Art. 7 und 8 GRC dar, sondern auch in die Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 11 GRC.³¹ Denn eine anlasslose Speicherung schränkt die Meinungsfreiheit als „eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft“ ein,³² indem sie unweigerlich die ungehemmte elektronische Kommunikation unmöglich macht.³³ Der EuGH geht insofern über den Prüfungsmaßstab des Generalanwalts,³⁴ aber auch über seinen eigenen im Fall *Digital Rights* hinaus. Dort hatte er Art. 11 GRC noch hinter Art. 7, 8 GRC zurücktreten lassen.³⁵ Darin hebt er sich auch vom BVerfG ab, das seinerseits die Vorratsdatenspeicherung nur wegen Verstoßes gegen Art. 10 Abs. 1 GG verworfen hatte.³⁶

b) Die Grenzen des absolut Notwendigen

Im Einklang mit den in Art. 52 Abs. 1 GRC primärrechtlich vorgegebenen Schranken verlangt Art. 15 Abs. 1 S. 1 ePrivacy-RL, dass die mitgliedstaatliche Rechtsvorschrift „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig“ ist und den Wesensgehalt der Grundrechte nicht antastet.³⁷ Zusätzlich leitet der EuGH aus Art. 15 Abs. 1 S. 2 ePrivacy-RL eine besonders strikte Verhältnismäßigkeit ab, da die Vorratsdatenspeicherung nur „während einer begrenzten Zeit“ und aus eng begrenzten Gründen angeordnet werden darf.³⁸

aa) Hohe Eingriffsintensität auch und gerade bei Metadaten

Besondere Intensität erfährt die Beeinträchtigung der Grundrechte durch die Tragweite der Maßnahmen: Sie ermöglichen die Rückverfolgung und Identifizierung von Ursprung und Adressat einer Nachricht, sowie die Bestimmung von Datum, Uhrzeit, Dauer und Art einer Nachrichtenübermittlung, der Endeinrichtung

Sandhu: Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union. (EuR 2017, 453)

460 ▲
▼

von Benutzern und des Standorts mobiler Geräte.³⁹ Aus dieser Datengesamtheit können „sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben“ der betroffenen Personen gezogen werden.⁴⁰ Zwar werden Inhaltsdaten nicht erfasst, dennoch entstehe bereits durch diese Verkehrsdaten ein Personenprofil, das „eine genauso sensible Information darstellt wie der Inhalt der Kommunikation selbst“.⁴¹ Der Generalanwalt hatte bereits darauf hingewiesen, „dass die Gefahren, die mit dem Zugang zu den Kommunikationsdaten („Metadaten“) verbunden sind, gleich groß oder auch größer sein können als die Gefahren, die sich aus dem Zugang zum Inhalt dieser Kommunikationsvorgänge ergeben“,⁴² insbesondere da bereits die vielfältigen Verkehrs- und Standortdaten wie Mosaiksteine eine „erschöpfende Kartografie“⁴³ des Privatlebens einer Person ergeben. Dies löse bei den Betroffenen das schon vom BVerfG so bezeichnete „Gefühl des ständigen Überwachtwerdens“⁴⁴ aus – ein Topos, den der EuGH seither übernommen hat.⁴⁵

bb) Begrenzte Zwecksetzung

Sowohl Speicherung als auch Zugriff dürfen im Bereich der Verhütung, Verfolgung und Ermittlung von Straftaten ausschließlich zur Bekämpfung schwerer Kriminalität erfolgen.⁴⁶ Aus Art. 15 Abs. 1 ePrivacy-RL schließt der EuGH ferner, dass eine Vorratsdatenspeicherung ausschließlich und abschließend zu den dort genannten Zwecken zulässig sei. Missverständlich drückt er sich an dieser Stelle jedoch aus, wenn er zusätzlich auf die in Art. 13 Abs. 1 RL 95/46/EG (DS-RL)⁴⁷ genannten Zwecke verweist.⁴⁸ Denn Art. 13 Abs. 1 DS-RL enthält

weitergehende Zielsetzungen, wie beispielsweise die „Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln bei reglementierten Berufen“. Wenn die in Art. 15 Abs. 1 ePrivacy-RL genannten Zwecke für die Vorratsdatenspeicherung jedoch ausdrücklich eine „abschließende Aufzählung“⁴⁹ sein sollen, kann die Bezugnahme

461 ▲▼

Sandhu: Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union. (EuR 2017, 453)

auf die DS-RL nur dahingehend verstanden werden, dass die einheitliche Auslegung intendiert ist, soweit sich die Zwecke in beiden Richtlinien decken.

4. Regelungsspielräume der Mitgliedstaaten

Um die „Grenzen des absolut Notwendigen“ nicht zu überschreiten, stellt der EuGH für mitgliedstaatliche Regelungen sowohl materiell als auch verfahrensrechtlich strenge Anforderungen auf.

a) Keine anlasslose Speicherung: Eine „time, place and subject-restriction“⁵⁰ für die Vorratsdatenspeicherung?

So darf die Speicherpflicht bereits nicht so ausgestaltet sein, dass sie undifferenziert und für sämtliche Kommunikationsmittel gilt sowie pauschal die Nutzer sämtlicher elektronischer Kommunikationsmittel betrifft, ohne dass sie Anlass zur Strafverfolgung gegeben haben. Stattdessen erlaube Art. 15 Abs. 1 S. 2 ePrivacy-RL nur die „gezielte Vorratsspeicherung“ von Verkehrsdaten unter Beschränkung „der zu speichernden Daten, der erfassten elektronischen Kommunikationsmittel, der betroffenen Personen und der vorgesehenen Dauer der Vorratsspeicherung auf das absolut Notwendige“.⁵¹ Sowohl der Kreis der betroffenen Nutzer als auch der Zeitraum, das geografische Gebiet und die zu erhebenden Verkehrsdaten bedürfen einer Begrenzung anhand objektiver Kriterien. Es müsse sichergestellt werden, dass nur Personen erfasst werden, bei denen zumindest ein mittelbarer Zusammenhang mit schweren Straftaten besteht.⁵² Beispielsweise müsse die Speicherung nach geografischen Kriterien erfolgen, wenn es objektive Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Gebiet besonders risikobehaftet für bestimmte Taten ist.⁵³

b) Kein allgemeiner Abruf durch unbestimmten Behördenkreis

In verfahrensrechtlicher Hinsicht bedarf es der Begrenzung des Kreises der zuständigen nationalen Behörden, die Zugriff auf die Daten haben, auf das absolut Notwendigste.⁵⁴ Es bedarf „klarer und präziser Regeln“ darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen die Betreiber elektronischer Kommunikation den Behörden den Abruf der Daten zu ermöglichen haben (strenge Zweckbindung).⁵⁵

462 ▲▼

Sandhu: Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union. (EuR 2017, 453)

Ein „allgemeiner Zugang zu allen auf Vorrat gespeicherten Daten“⁵⁶ ist damit nicht vereinbar. Es dürfen grundsätzlich nur Daten von Personen abgerufen werden, „die im Verdacht stehen, eine

schwere Straftat zu planen, zu begehen oder begangen zu haben oder auf irgendeine Weise in eine solche Straftat verwickelt zu sein".⁵⁷ Diese Voraussetzungen können in der Praxis nur gesichert werden, wenn der Zugang durch die Behörden dem Richtervorbehalt oder einer anderen unabhängigen Stelle unterworfen wird.⁵⁸ Zwar ist die Heimlichkeit der Maßnahme grundsätzlich hinzunehmen, um den Ermittlungserfolg nicht zu gefährden, allerdings müssen die Betroffenen zumindest nachträglich über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden und die Möglichkeit der Anfechtung einer solchen Maßnahme haben.⁵⁹

c) Datenschutz und -sicherheit

Schließlich sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die gespeicherten Daten vor Missbrauch zu schützen. Angesichts der Datenmenge, Sensibilität und Missbrauchsgefahr bedarf es eines besonders hohen Schutz- und Sicherheitsniveaus. Insbesondere darf die Speicherung nicht auf Drittstaaten ausgelagert werden.⁶⁰

III. Kritik: Vorratsdatenspeicherung ohne Vorratsdaten?

So begrüßenswert das Urteil im Ergebnis ist, so kritikwürdig bleibt es in methodischer und dogmatischer Hinsicht. Denn indem der EuGH nicht ausreichend zwischen den Anforderungen an die anlasslose Speicherung sämtlicher Verkehrsdaten auf der ersten und dem anschließenden anlassbezogenen Abruf durch die zuständigen Behörden auf der zweiten Stufe differenziert,⁶¹ fordert er im Ergebnis die anlassbezogene Speicherung.⁶² Die Einwände der Mitgliedstaaten hiergegen⁶³

Sandhu: Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union. (EuR 2017, 453)

463 ▲▼

werden nicht hinreichend gewürdigt: Darf nämlich schon die Speicherung nur anlassbezogen erfolgen, besteht die Gefahr, dass die Daten bei den Telekommunikationsanbietern nicht mehr vorhanden sind und den Strafverfolgungsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Zudem ist eine geografische Einschränkung gerade bei Straftaten, die mittels elektronischer Telekommunikationsdienste begangen werden, wenig geeignet. Vor allem aber löst die vom EuGH geforderte Begrenzung der anlasslosen Speicherung auf bestimmte Personengruppen erhebliche grundrechtliche Bedenken aus, da sie auf eine diskriminierende und damit gleichheitswidrige Speicherpraxis hinausläuft.⁶⁴ Es ist nicht ersichtlich, wie eine auf einen bestimmten Personenkreis beschränkte Speicherpraxis grundrechtskonform ausgestaltet werden können soll bzw. wer diese Konkretisierung anhand welcher Kriterien treffen soll.

Wenn schließlich selbst hohe Datensicherheitsmaßnahmen und restriktive Anforderungen an den Zugriff durch Strafverfolgungsbehörden auf der zweiten Stufe die hohe Eingriffsintensität und das enorme Missbrauchsrisiko der Vorhaltung von Vorratsdaten auf der ersten Stufe nicht zu beseitigen vermögen, dann fragt sich, weshalb der EuGH das Instrument der Vorratsdatenspeicherung nicht gänzlich für unzulässig erklärt. Er kommt zu dem Schluss, dass bereits eine generelle, anlasslose Speicherung mit den Unionsgrundrechten unvereinbar ist und stellt damit indirekt die Unionsrechtskonformität der Erlaubnis⁶⁵ in Art. 15 Abs. 1 S. 1 ePrivacy-RL in Frage. Dass er dies nicht ausspricht, ist der fehlenden Dogmatik geschuldet: Der EuGH prüft diese sekundärrechtliche Ermächtigung nicht ihrerseits auf Unionsrechtskonformität, obwohl Art. 52 Abs. 1 S. 1 GRC eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage voraussetzt. Der Schrankenvorbehalt gilt jedoch nicht nur für die mitgliedstaatliche Rechtsgrundlage, sondern auch und gerade für die Richtlinie, deren Durchführung bezweckt ist.⁶⁶ Zwar ist es der

Rechtsnatur der Richtlinie geschuldet, dass sie die detaillierte Umsetzung hinsichtlich der Form und Mittel den Mitgliedstaaten überlässt und ihrerseits nur hinsichtlich des Ziels Verbindlichkeit beansprucht (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Die grundrechtlich geforderte Regelungsdichte steht hier in einem intrinsischen Spannungsverhältnis zu der bezweckten schonenden Rechtsangleichung. Je höher die Eingriffsintensität eines Rechtsaktes, desto höher sind jedoch auch die Anforderungen an die Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage.⁶⁷ Während für den behördlichen Abruf durchaus schon aus Kompetenzgründen in Frage gestellt werden kann, inwiefern die Richtlinie dem Bestimmtheitserfordernis gerecht werden

464 ▲
▼

Sandhu: Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union. (EuR 2017, 453)

kann und darf,⁶⁸ gilt dies jedenfalls für die Speicherpflicht nicht. Als besonders schwerwiegenden Eingriff⁶⁹ bedarf es für die Speicherung, auch wenn sie optional ausgestaltet ist, im Unionsrecht „klare[r] und präzise[r] Regeln für die Tragweite und die Anwendung der fraglichen Maßnahme“. ⁷⁰ Inwiefern der allgemein formulierte Art. 15 Abs. 1 S. 2 ePrivacy-RL diesen Anforderungen für eine Vorratsdatenspeicherung überhaupt genügen kann, ist fraglich, insbesondere wenn dies bereits die wesentlich speziellere VDS-RL nicht vermochte.⁷¹ Somit ist vielmehr davon auszugehen, dass der hinsichtlich der Speichervorgaben undifferenzierte Art. 15 Abs. 1 ePrivacy-RL seinerseits nicht den Anforderungen von Art. 7, 8 und 11 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 GRC genügt.

Umfang und Ausmaß der unionsrechtlichen Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung erscheinen deshalb weiterhin unklar. Erneute mitgliedstaatliche Vorlageverfahren sind damit nicht ausgeschlossen. Dies betrifft auch die deutsche Neuauflage der Vorratsdatenspeicherung.

IV. Implikationen auf Unions- und Mitgliedstaatsebene

Das Urteil löst nicht nur für die Mitgliedstaaten, die bereits eine Pflicht zur Vorratsspeicherung eingeführt haben, sondern auch für den Unionsgesetzgeber selbst Korrekturbedarf aus.

1. Anpassungsbedarf im Zuge der Reform der ePrivacy-RL

Die im April 2016 verabschiedete Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) erfordert auch die Anpassung der ePrivacy-RL an den neuen Datenschutzrahmen.⁷² Hierzu liegt nun ein Verordnungsentwurf der Kommission vor (ePrivacy-VO-KommeE).⁷³ Wie schon die DS-RL, soll auch die ePrivacy-RL nun in die Rechtsform der unmittelbar geltenden Verordnung überführt werden. Die Ausführungen der Kommission im Entwurf legen jedoch nahe, dass die Vorratsdatenspeicherung nicht gänzlich unionsrechtlich determiniert werden soll:

465 ▲
▼

Sandhu: Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union. (EuR 2017, 453)

„Der vorliegende Vorschlag enthält keine besonderen Bestimmungen in Bezug auf die Vorratsdatenspeicherung. Er behält den wesentlichen Inhalt des Artikels 15 der e-Datenschutz-Richtlinie bei und passt ihn an den besonderen Wortlaut des Artikel 23 der DS-GVO an, der Gründe vorsieht, aus denen die Mitgliedstaaten den Umfang der aus bestimmten Artikeln der e-Datenschutz-Richtlinie erwachsenden Rechte und Pflichten einschränken können. Daher steht es den Mitgliedstaaten frei, nationale Rahmen für die Vorratsdatenspeicherung zu schaffen oder

beizubehalten, die u. a. gezielte Vorratsspeicherungen vorsehen, sofern solche Rahmen unter Beachtung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Auslegung der e-Datenschutz-Richtlinie und der Charta der Grundrechte mit dem Unionsrecht vereinbar sind."
74

Der neue Art. 11 Abs. 1 ePrivacy-VO-KommE mit dem Titel „Beschränkungen“ unterscheidet sich in vielfacher Weise vom bisherigen Art. 15 Abs. 1 ePrivacy-RL. Auf den ersten Blick mag man ihn für die Kodifizierung der *Digital Rights*-Entscheidung halten. Tatsächlich aber wird diese Öffnung zu Gunsten der Vorratsdatenspeicherung, die nunmehr im Unterschied zur bisherigen Regelung auch direkt an den Unionsgesetzgeber gerichtet ist und damit der Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung auf Unionsebene den Weg ebnet, den Anforderungen der GRC nicht gerecht. Dies hätte erfordert, dass die vom EuGH benannten abschließenden Zwecke, für die eine Vorratsdatenspeicherung zulässig ist, eindeutig in den Normtext aufgenommen werden. Stattdessen findet sich ein Verweis auf die ihrerseits bedenklich weite Öffnungsklausel⁷⁵ in Art. 23 Abs. 1 lit. a–e DS-GVO.⁷⁶ Besonders kritikwürdig ist die Bezugnahme auf den unbestimmten und denkbar weiten Art. 23 Abs. 1 lit. e DS-GVO zum „Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses [...], insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaates, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit“. Darüber hinaus soll nach Art. 11 Abs. 1 ePrivacy-VO-KommE die Speicherung für die Wahrnehmung von „Überwachungs-, Kontroll- oder Regulierungsaufgaben, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind“ zulässig sein. Während also die Speicherzwecke ausgedehnt werden, sucht man einschränkende Vorgaben hinsichtlich Speicherdauer oder zu speichernden Datenkategorien vergeblich. Aus Erwägungsgrund 26 ergibt sich zudem der Wunsch, dass die Betreiber „geeignete Verfahren zur leichten Beantwortung berechtigter Anfragen der zuständigen Behörden schaffen“ sollen. Der Unionsgesetzgeber legt damit den Grundstein für eine Vorratsdatenspeicherung auf Unionsebene, ohne der entgegenstehenden EuGH-Rechtsprechung Rechnung zu tragen. An dieser Stelle tritt die Unsicherheit zum Vorschein,

Sandhu: Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union. (EuR 2017, 453)

466 ▲▼

wie weit der Unionsgesetzgeber, gestützt auf Art. 16 und 114 AEUV, die Umstände der Vorratsdatenspeicherung überhaupt regeln darf.⁷⁷

2. Folgen für die Rechtslage in Deutschland

Auch auf mitgliedstaatlicher Ebene zeichnet sich Anpassungsbedarf ab. Nachdem das BVerfG die Ausgestaltung der Vorratsdatenspeicherung im TKG a. F. 2010 für verfassungswidrig erklärt hatte, nahmen die Regierungsfractionen mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherfrist und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“⁷⁸ einen zweiten Anlauf zur Einführung der Vorratsdatenspeicherung. Der Entwurf wurde am 16. Oktober 2015 vom Bundestag angenommen.⁷⁹ Das Gesetz vom 10. Dezember 2015 ist seit dem 18. Dezember 2015 in Kraft.⁸⁰ Die Speicherpflicht wird von den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste spätestens ab dem 1. Juli 2017 umzusetzen sein (§ 150 Abs. 13 TKG), wenn nicht das BVerfG in der Zwischenzeit die Neuauflage für verfassungswidrig erklärt. Gegen das Gesetz hat sich erneut der Widerstand eines breiten zivilgesellschaftlichen Bündnisses formiert, insgesamt sind derzeit 14 Verfassungsbeschwerden beim BVerfG anhängig.⁸¹ Der erste Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde bereits am 12. Januar 2016 abgelehnt,⁸² weitere zwei Eilentscheidungen ergingen im Juni 2016.⁸³ In diesen Fällen steht die

Hauptsacheentscheidung noch aus.

a) Neuauflage vor dem Bundesverfassungsgericht

Das BVerfG lehnte die beiden Eilanträge im Juni 2016 nach Durchführung einer Folgenabschätzung ab. Zwar bejaht es den irreversiblen „erheblichen Einschüchterungseffekt“ durch das Gefühl des ständigen Überwachtwerdens das bereits die Bevorratung sensibler Daten „über praktisch jedermann“ auslöst.⁸⁴ Allerdings würden die Nachteile durch die qualifizierten Voraussetzungen in § 100 g Abs. 2 StPO für den behördlichen Abruf auf zweiter Stufe gemildert, so dass die Vertraulichkeit der Kommunikation im Ergebnis hinter das öffentliche Interesse an einer effektiven Strafverfolgung zurücktreten müsse.⁸⁵

Sandhu: Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union. (EuR 2017, 453)

467



Ausschlaggebend für die dritte Kammer des Ersten Senats war die Tatsache, dass der Katalog der Anlasstaten im Vergleich zur alten Fassung in § 100 g Abs. 2 Nr. 1-8 StPO stark reduziert wurde und für einen Abruf die Straftat nicht nur abstrakt, sondern auch im Einzelfall besonders schwer wiegen muss (§ 100 g Abs. 2 S. 1 StPO). Ferner enthält § 101 a Abs. 1 S. 2 StPO einen absoluten Richtervorbehalt, der keine staatsanwaltschaftliche Eilanordnung bei Gefahr in Verzug zulässt und besonderen Begründungsanforderungen unterliegt.⁸⁶ Die Speicherdauer beträgt gem. § 113 b Abs. 1 TKG zehn und nur für Standortdaten vier Wochen.

b) Pflicht zur Vorlage an den EuGH

Ob es der Vorlage an den EuGH bedarf, ließ das BVerfG für das Hauptsacheverfahren offen.⁸⁷ Will es diesmal die Vorratsdatenspeicherung für „nicht schlechthin unvereinbar“ erachten, so ist die Vorlage gem. Art. 267 Abs. 3 AEUV jedoch unumgänglich. Unionsrechtlicher Klärungsbedarf ist allerdings nicht aufgrund der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen,⁸⁸ sondern vielmehr aufgrund der pauschalen Speicherpflicht angebracht. Das BVerfG müsste, wenn es die Neuregelung nicht schon wegen der anlasslosen Speicherpflicht für nichtig erklären will, dem EuGH die Frage vorlegen, ob der durch die anlasslose Speicherpflicht bedingte Eingriff in Art. 7, 8 und 11 GRC durch die nachgelagerten, sehr hohen Garantien sowie durch Beweiserhebungs- und -verwertungsverbote gemildert werden könne, oder ob ihr trotz vorhandener Sicherheitsgarantien auf Abrufebene die Unionsgrundrechte entgegenstehen.⁸⁹ Denn im Unterschied zu den Ausgangsfällen, bestehen im deutschen Recht keine vergleichbaren verfahrensrechtlichen Defizite. Die Vorlagepflicht ist auch nicht wegen Art. 3 Abs. 2 DS-RL bzw. dem inhaltsgleichen Art. 1 Abs. 3 ePrivacy-RL ausgeschlossen, da keine „Tätigkeit des Staates im strafrechtlichen Bereich“ wie im Fall zur Antiterrordatei vorliegt, wenn die Speicherpflicht privater Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste betroffen ist.⁹⁰ Auch steht der Vorlagepflicht nicht entgegen, dass auf unionsrechtlicher Ebene keine Speicherpflicht mehr besteht. Denn mit Art. 15 Abs. 1 ePrivacy-RL besteht nach der Auslegung durch den EuGH jedenfalls eine unionsrechtliche Bestimmung, die den Mitgliedstaaten bei der Einführung der Vorratsspeicherung gewisse Grenzen auferlegt und damit, in den Worten des BVerfG,

468



Sandhu: Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union. (EuR 2017, 453)

„inhaltliche Vorgaben macht“.⁹¹ Somit unterliegt auch die Neuregelung zur Verkehrsdatenspeicherung als Ausnahme vom Vertraulichkeitsschutz dem Anwendungsbereich der Unionsgrundrechte, obwohl es sich im Unterschied zu den Regelungen in der vorliegenden Entscheidung nicht um ein Umsetzungsgesetz handelt.⁹²

Inhaltlich wird die Neuregelung den Anforderungen der GRC nicht vollumfänglich gerecht.⁹³ Denn sie nimmt zwar die Verkehrsdaten „besonders schutzwürdiger Personen und Organisationen“ aus dem sozialen und kirchlichen Bereich (z. B. Telefonseelsorge) von der Speicherpflicht aus (§ 113 b Abs. 6 i. V. m. § 99 Abs. 2 TKG), nicht jedoch die von Berufsgeheimnisträgern im Sinne der § 53 Abs. 1 Nr. 1-5 StPO. Der Kreis der beruflich zur Verschwiegenheit Verpflichteten ist weiter und umfasst auch Rechtsanwälte, Ärzte, Abgeordnete oder Presseangehörige. Ihre Telekommunikationsdaten müssen zunächst auf Vorrat gespeichert werden und dürfen nach § 100 g Abs. 4 S. 1 StPO nur nicht abgerufen bzw. verwertet werden.⁹⁴ Die von der Bundesregierung als Begründung für die fehlende Begrenzung der Speicherpflicht genannte mangelnde technische Realisierbarkeit⁹⁵ darf nicht zu Lasten des Grundrechtsschutzes gehen. Dies hatte die Kommission bereits in ihrer Stellungnahme zur Vorratsspeicherung in Deutschland kritisiert.⁹⁶ Der EuGH erachtet den Schutz auf Verwendungsebene ebenfalls als unzureichend und beanstandete hinsichtlich der schwedischen Regelung gerade, dass sie „auch für Personen gilt, deren Kommunikationsvorgänge nach den nationalen Rechtsvorschriften dem Berufsgeheimnis unterliegen.“⁹⁷

V. Ausblick

Den Vorgaben des EuGH könnte im Ergebnis am ehesten wohl durch das bereits 2011 von der damaligen Bundesjustizministerin *Leutheusser-Schnarrenberger* vorgeschlagene anlassbezogene Einfrieren von Verkehrsdaten („Quick-Freeze“) Rechnung getragen werden.⁹⁸ Zwar erachtete das BVerfG dieses Verfahren als

Sandhu: Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union. (EuR 2017, 453)

469 ▲▼

„nicht ebenso wirksam wie eine kontinuierliche Speicherung, die das Vorhandensein eines vollständigen Datenbestandes für die letzten sechs Monate gewährleistet“⁹⁹ und deshalb als kein milderer, vergleichbar effektives Mittel. Allerdings kann dieser Maßstab nicht mehr im Rahmen der Erforderlichkeit herangezogen werden, da das BVerfG – anders als der EuGH vier Jahre später – schon von der Unbedenklichkeit der zugrundeliegenden Richtlinie ausging.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit werden schließlich die Entwicklungen seit dem Senatsurteil von 2010 im Wege der sog. „Überwachungsgesamtrechnung“ einbezogen werden müssen.¹⁰⁰ So findet nicht nur eine Ausweitung der Instrumente¹⁰¹ zur Datenspeicherung in großem Umfang statt, sondern auch des Kreises der abrufberechtigten Behörden.¹⁰² Auch in technischer Hinsicht hat sich das Potenzial der Datenverarbeitung um ein Vielfaches gesteigert. Vor diesem Hintergrund müsste zunächst der Frage nachgegangen werden, ob tatsächlich Lücken in der Strafverfolgung bestehen, die nur mittels einer anlasslosen Verkehrsdatenspeicherung geschlossen werden könnten.¹⁰³ Eine solche Betrachtung hätte auch zur Folge, dass die Frage, ob die Vorratsdatenspeicherung erforderlich bzw. im unionsrechtlichen Sinne „absolut

notwendig“ ist, in jedem Mitgliedstaat je nach vorhandenen Ermittlungsinstrumenten differenziert beantwortet werden kann. Erste Beobachter erklärten die Vorratsdatenspeicherung zwar schon wiederholt¹⁰⁴ und so nun auch diesmal erneut für endgültig „beerdigt“¹⁰⁵ und „mausetot“,¹⁰⁶ es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Totgesagte nur länger leben.¹⁰⁷

Sandhu: Die Tele2-Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung in den Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland und in der Europäischen Union. (EuR 2017, 453)

-
- * *Ass. iur. Aqilah Sandhu* ist Doktorandin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht sowie Gesetzgebungslehre bei Prof. Dr. Matthias Rossi an der Universität Augsburg.
- 1 Richtlinie des EP und des Rates vom 15.3.2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, ABl. EG 2006 L 105/54; zum Gesetzgebungsverfahren: *A. Alvaro*, Die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung, DANA 2/2006, 52; zur Frage der Rechtsgrundlage, s. EuGH, Rs. C-301/06 (Irland/Parlament und Rat), ECLI:EU:C:2009:68, Slg. 2009, I-593; m. Anm. *M. Rossi*, Gemeinschaftskompetenz zum Erlass der Vorratsdatenspeicherrichtlinie, ZJS 2009, S. 298.
 - 2 EuGH, verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 (Digital Rights Ireland), ECLI:EU:C:2014:238.
 - 3 Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10.12.2015, BGBl. 2015 I S. 2218.
 - 4 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Sverige), ECLI:EU:C:2016:970; m. Anm. *D.-K. Kipker/J. Schefferski/M. Stelter*, ZD 2017, S. 131; *A. Roßnagel*, Vorratsdatenspeicherung rechtlich vor dem Aus?, NJW 2017, S. 696.
 - 5 RL 2002/58/EG des EP und des Rates vom 12.7.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABl. EG 2002 L 201/37.
 - 6 KOM (2005) 438 endg. v. 21.09.2005, S. 2.
 - 7 Vgl. dazu *G. Otto/M. Seitlinger*, Die „Spitzelrichtlinie“: Zur (Umsetzungs-)Problematik der Data Retention Richtlinie 2006/24/EG, *mur* 2006, S. 227, 227; *S. Zeitzmann*, Zur angestrebten Reform der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie – Lehren aus dem EuGH-Urteil in der Rechtssache C-301/06 sowie dem Regelungsgehalt der zugrunde liegenden Richtlinie, ZEuS 2011, S. 433, 473.
 - 8 BGBl. 2007 I S. 3198.
 - 9 EuGH, verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 (Digital Rights Ireland), ECLI:EU:C:2014:238.
 - 10 BVerfGE 125, 260, 316 – Vorratsdatenspeicherung; krit. Anm. *J. Eckardt/M. Schütze*, Vorratsdatenspeicherung nach BVerfG: „Nach dem Gesetz ist vor dem Gesetz [...]“, CR 2010, S. 225; *G. Hornung/C. Schnabel*, Verfassungsrechtlich nicht schlechthin verboten – Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Vorratsdatenspeicherung, DVBl 2010, S. 824; *N. Forgò/T. Krügel*, Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung verfassungswidrig: Nach der Entscheidung ist vor der Entscheidung, K&R 2010, S. 217.
 - 11 Vgl. bereits *S. Leutheusser-Schnarrenberger*, Vorratsdatenspeicherung – Ein vorprogrammierter Verfassungskonflikt, ZRP 2007, S. 9; *H. Prantl*, Leutheusser vs. Schnarrenberger, in: SZ.de vom 17.5.2010, <http://www.sueddeutsche.de/politik/vorratsdatenspeicherung-leutheusser-vs-schnarrenberger-1.153024> (zuletzt abgerufen am 01.03.2017).
 - 12 Vgl. Europäische Kommission, Bewertungsbericht zur Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung vom 18.04.2011, KOM (2011) 255 endg., S. 37 ff.
 - 13 BMJ, Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet v. 7.6.2011, http://rsw.beck.de/docs/librariesprovider5/rsw-dokumente/DiskE_ (zuletzt abgerufen am 1.3.2017).
 - 14 BMJ (Fn. 13), S. 15; dazu *M. Arning/F. Moos*, Quick-Freeze als Alternative zur Vorratsdatenspeicherung?, ZD 2012, S. 153; *F. Albrecht*, Vorratsdatenspeicherung in Deutschland, VR 2013, S. 84.

- 15 GA *Villalón*, Schlussanträge v. 12.12.2013 in den verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 (Digital Rights Ireland).
- 16 EuGH, verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 (Digital Rights Ireland), ECLI:EU:C:2014:238.
- 17 EuGH, Rs. C-329/12 (Kommission/Bundesrepublik Deutschland), ECLI:EU:C:2014:2034; Schweden wurde noch im Mai 2013 wegen Nichtumsetzung zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 3 Millionen Euro verurteilt, EuGH, Rs. C-270/11 (Kommission/Schweden), ECLI:EU:C:2013:339; krit. *W. Durner*, Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 8.4.2014 (C-392/12, DVBl 2014, 708) – Zur Nichtigkeit der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung, DVBl. 2014, S. 708, 713. Angesichts der Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung in Deutschland drohte erneut die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens, Stellungnahme der Kommission v. 15.9.2015, TRIS/(2015) 02810.
- 18 Vgl. die in EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 15-28 abgedruckten Bestimmungen im schwedischen Recht.
- 19 Vgl. die in EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 29-38 abgedruckten Bestimmungen im Recht des Vereinigten Königreichs.
- 20 *C. Classen*, Datenschutz ja – aber wie?, *EuR* 2014, S. 441, 447; *S. Schiedermaier/A. Mrozek*, Die Vorratsdatenspeicherung im Zahnradwerk des europäischen Mehrebenensystems, *DÖV* 2016, S. 89, 91 ff.; *F. Wollenschläger/L. Krönke*, Telekommunikationsüberwachung und Verkehrsdatenspeicherung – eine Frage des EU-Grundrechtsschutzes?, *NJW* 2016, S. 906, 908; *F. Wollenschläger*, Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, 27.9.2015, S. 26 ff., <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=4302&id=1273> (zuletzt abgerufen am 1.3.2017).
- 21 *A. Roßnagel*, Neue Maßstäbe für den Datenschutz in Europa – Folgerungen aus dem EuGH-Urteil zur Vorratsdatenspeicherung, *MMR* 2014, S. 372, 376; *F. Boehm/M. Cole*, Studie zu den Folgen der Vorratsdatenspeicherung – Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten, EU-Rechtsakte und internationale Abkommen, *ZD* 2014, S. 553, 555; Ausarbeitung des WD des BT zu Europarechtlichen Spielräumen zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, PE6 – 3000 3 53/15 v. 4.6.2015, S. 6 ff.
- 22 GA *Saugmandsgaard Øe*, Schlussanträge v. 19.7.2016 in der verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), Rn. 91 ff. und 122; EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 73.
- 23 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 75.
- 24 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 76; so bereits GA *Saugmandsgaard Øe*, Schlussanträge v. 19.7.2016 in der verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), Rn. 125.
- 25 So bereits GA *Saugmandsgaard Øe*, Schlussanträge v. 19.7.2016 in der verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), Rn. 93 f. unter Verweis auf EuGH, Rs. C-101/01 (Lindqvist), ECLI:EU:C:2003:596, Slg. 2003, I-12971, Rn. 43.
- 26 EuGH, Rs. C-301/06 (Irland/Parlament und Rat), ECLI:EU:C:2009:68, Slg. I-593, Rn. 83.
- 27 Nachdem der EuGH die VDS-RL im April 2014 für ungültig erklärt hatte, entfielen im Vereinigten Königreich die identischen „Data Retention Regulations“. Durch die Neuregelung im Juli 2014 sollte mit DRIPA lediglich diese Lücke geschlossen werden, wobei der Gesetzgeber weiterhin von der Durchführung des Unionsrechts ausging. So erklärte die damalige Innenministerin Theresa May in der 2. Lesung im House of Commons: *„having examined the judgment of the European Court of Justice [Anm.: in der Rs. Digital Rights], we believe that UK legislation already complies with many parts of it, and we have specifically ensured that other issues that were not addressed in the judgment are addressed in the Bill. [...] Today is simply about retaining the status quo.“*, abrufbar unter <https://www.publications.parliament.uk/pa/cm201415/cmhansrd/cm140715/debtext/140715-0002.htm#14071547000001>, 15. Juli 2014, Spalte 705 (zuletzt abgerufen am 15.03.2017).
- 28 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 89; in diese Richtung bereits EuGH, Rs. C-119/12 (Probst), ECLI:EU:C:2012:748, Rn. 20 ff.; anders noch GA *Saugmandsgaard Øe*, Schlussanträge v. 19.7.2016 in der verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), Rn. 110.
- 29 EuGH, verb. Rs. C-203/15 und C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 88, 95 ff.

30 *F. Wollenschläger* (Fn. 20), S. 28 f.
31 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 92.
32 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 92.
33 Vgl. EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn.
101.
34 GA *Saugmandsgaard Øe*, Schlussanträge v. 19.7.2016 in der verb. Rs. C-203/15 u.
C-698/15 (Tele2 Svergie), Rn. 126 ff.
35 EuGH, verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 (Digital Rights Ireland), ECLI:EU:C:2014:238,
Rn. 25, 70.
36 Die Beschwerdeführer hatten auch die Verletzung von Art. 5 Abs. 1 GG gerügt, BVerfGE
125, 260, 284 f. – Vorratsdatenspeicherung.
37 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 94.
38 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 95,
unter Verweis auf Erwägungsgrund 11 der ePrivacy-RL.
39 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 98,
zudem: Name und Anschrift des Teilnehmers, ein- und ausgehende Rufnummern, IP-
Adressen; EuGH, verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 (Digital Rights Ireland),
ECLI:EU:C:2014:238, Rn. 26.
40 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 98
(Tele2).
41 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 99
(Tele2); GA *Saugmandsgaard Øe*, Schlussanträge v. 19.7.2016 in der verb. Rs.
C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), Rn. 254, 257.
42 GA *Saugmandsgaard Øe*, Schlussanträge v. 19.7.2016 in der verb. Rs. C-203/15 u.
C-698/15 (Tele2 Svergie), Rn. 259; die Speicherung von Inhaltsdaten würde bereits
den Wesensgehalt der Grundrechte antasten, vgl. EuGH, verb. Rs. C-203/15 u.
C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 101; ähnl. bereits BVerfGE, 125,
260, 328 – Vorratsdatenspeicherung.
43 So GA *Villalón*, Schlussanträge v. 12.12.2013 in den verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12
(Digital Rights Ireland), Rn. 74.
44 BVerfGE 125, 260, 335 – Vorratsdatenspeicherung.
45 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 100;
EuGH, verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 (Digital Rights Ireland), ECLI:EU:C:2014:238,
Rn. 37.
46 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 102
und 115 f.
47 RL 1995/46/EG des EP und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen
bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. EG
1995 L 281/31.
48 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 90.
49 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 90.
50 In Anlehnung an die „time, place and manner restrictions“ aus dem US-amerikanischen
Verfassungsrecht: Zeit, Ort und Modalitäten der freien Meinungsäußerung sind bei
meinungsneutraler Zielsetzung bereits im legitimen öffentlichen Interesse
gerechtfertigt, U.S. Supreme Court, *Ward v. Rock Against Racism*, 491 (U.S.) 781
(1989).
51 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 108.
52 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn.
106 u. 111.
53 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 111.
54 S. oben; EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970,
Rn. 115 f.; ähnl. bereits BVerfGE 125, 260, 329 – Vorratsdatenspeicherung.
55 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 109
und 118; EuGH, verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 (Digital Rights Ireland),
ECLI:EU:C:2014:238, Rn. 54.
56 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 119.
57 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn.
119: zum Schutz vitaler Staatsinteressen kann auch der Zugang zu Daten anderer
Personen gewährt werden, „wenn es objektive Anhaltspunkte dafür gibt, dass diese
Daten in einem konkreten Fall einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung solcher
Aktivitäten leisten könnten“.
58 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 120,
wobei Eilanordnungen durch die Staatsanwaltschaft oder Ermittlungspersonen zulässig

sind.

59 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 121; dies entspricht den Vorgaben in Art. 15, 16 RL 2016/680/EU des EP und des Rates v. 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. EU 2016 L 119/89.

60 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 122; ähnl. bereits BVerfGE, 125, 260, 327 – Vorratsdatenspeicherung.

61 In den Schlussanträgen ist diese Differenzierung ansatzweise zu finden, vgl. GA *Saugmandsgaard Øe*, Schlussanträge v. 19.7.2016 in der verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), Rn. 130: „zweifache Eingriff“.

62 Vgl. auch die Ausarbeitung des WD des Bundestages (Fn. 21), S. 13.

63 Zu diesen GA *Saugmandsgaard Øe*, Schlussanträge v. 19.7.2016 in der verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (Tele2 Svergie), Rn. 213 f.

64 Dies offenbar nicht weiter problematisierend *W. Frenz*, DVBl 2017, S. 183, 185: Begrenzung z. B. auf „Araber bzw. Nordafrikaner“ sei vorstellbar.

65 Als solche behandelt er Art. 15 Abs. 1 ePrivacy-RL im Ergebnis, entgegen der hier vertretenen Ansicht; s. dazu bereits unter II. 3.

66 EuGH, verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 (Digital Rights Ireland), ECLI:EU:C:2014:238; *M. Borowsky*, in: Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der EU, 4. Aufl. 2014, Art. 52 GRC, Rn. 20 a; a. A. *A. Haratsch/C. Koenig/M. Pechstein*, Europarecht, 9. Aufl. 2014, Rn. 703.

67 *T. Kingreen*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 52 GRC, Rn. 62.

68 GA *Villalón*, Schlussanträge v. 12.12.2013 in den verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 (Digital Rights Ireland), Rn. 120: zumindest die Grundsätze der Datenabfrage muss der Unionsgesetzgeber vorgeben; a. A. *C. Classen* (Fn. 20), S. 445, die Bestimmtheit könne auch durch das nationale Recht gewährleistet werden; differenzierend für den behördlichen Abruf auch Gutachten des JD im Auftrag des LIBE-Ausschusses im EP v. 22.12.2014, „Questions relating to the judgment of the Court of Justice of 8 April 2014 in Joined Cases C-293/12 and C-594/12, Digital Rights Ireland and Seitlinger and others – Directive 2006/24/EC on data retention – Consequences of the judgment“, Rn. 80, abrufbar unter https://s3.amazonaws.com/access.3cdn.net/27bd1765fade54d896_l2m6i61fe.pdf (zuletzt abgerufen am 24.04.2017).

69 EuGH, verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 (Digital Rights Ireland), ECLI:EU:C:2014:238, Rn. 39.

70 EuGH, verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 (Digital Rights Ireland), ECLI:EU:C:2014:238, Rn. 54.

71 Auf dieses Paradox hinweisend: *S. Schiedermaier/A. Mrozek* (Fn. 20), S. 92.

72 Vgl. Erwägungsgrund 173 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 des EP und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 1995/46/EG (DSGVO). Sie tritt ab dem 25.5.2018 an die Stelle der DS-RL.

73 Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der RL 2002/58/EG, COM (2017) 10 final v. 10.01.2017.

74 COM (2017) 10 final, S. 3.

75 Vgl. auch *J.-M. Grages*, in: Plath (Hrsg.), DSGVO/BDSG, 2. Aufl. 2016, Art. 23 DSGVO Rn. 1.

76 Damit wird lediglich der bisherige Verweis auf Art. 13 Abs. 1 DS-RL ersetzt.

77 Eingehend zur umstrittenen Kompetenzfrage s. *S. Zeitmann* (Fn. 7), S. 447 ff.; *J. Gundel*, Vorratsdatenspeicherung und Binnenmarktkompetenz: Die ungebrochene Anziehungskraft des Art. 95 EGV, EuR 2009, S. 536, 538 ff.

78 BT-Drs. 18/5088.

79 BT-PlenarProt. 18/131, S. 12779A.

80 BGBl. 2015 I S. 2218; dazu *A. Roßnagel*, Die neue Vorratsdatenspeicherung, NJW 2016, S. 533, 534 ff.

81 Auskunft der Geschäftsstelle des 1. Senats des BVerfG auf Anfrage der Verfasserin.

82 BVerfG, Beschl. v. 12.01.2016, Az. 1 BvQ 55/15.

83 BVerfG, Beschl. v. 08.06.2016, Az. 1 BvQ 42/15, abrufbar unter http://www.bverfg.de/e/rk20160608_1bvr022916.html und Az. 1 BvR 229/16, abrufbar http://www.bverfg.de/e/qk20160608_1bvq004215.html, jeweils zitiert nach den Rn.

dort; weitere, kurz nach der EuGH-Entscheidung eingereichte Eilanträge dieser Antragsteller lehnte das BVerfG mit Beschl. v. 26.03.2017, Az. 1 BvR 3156/15 und 141/16 ab.

84 BVerfG, Beschl. v. 8.6.2016, Az. 1 BvQ 42/15, Rn. 17.
85 BVerfG, Beschl. v. 8.6.2016, Az. 1 BvQ 42/15, Rn. 22.
86 BVerfG, Beschl. v. 8.6.2016, Az. 1 BvQ 42/15, Rn. 25; zu den Anforderungen s. die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 18/5088, S. 37; *B. Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 101 a StPO Rn. 13.

87 BVerfG, Beschl. v. 8.6.2016, Az. 1 BvQ 42/15, Rn. 26.
88 Diesbezüglich dürfte eine Vorlagefrage nach der *acte éclairé*-Doktrin sogar unzulässig sein, vgl. EuGH, Rs. C-495/03 (Intermodal Transports), ECLI:EU:C:2005:552, Slg. 2005, I-8151, Rn. 33.

89 Diesen, von der deutschen Regierung bereits in der Rechtssache *Tele2* vorgebrachten, flexiblen Ansatz lehnte der GA ab: *Saugmandsgaard Øe*, Schlussanträge v. 19.7.2016 in der verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (*Tele2 Svergie*), Rn. 220 ff. Der EuGH verhielt sich dazu nicht eindeutig, fehlte es in den ihm vorliegenden mitgliedstaatlichen Regelungen doch bereits an ausreichenden verfahrensrechtlichen Garantien; ähnl. bereits die Frage aufwerfend *H. Gärtner/D.-H. Kipker*, Die Neuauflage der Vorratsdatenspeicherung, DuD 2015, S. 593, 597.

90 Vgl. BVerfGE 133, 277, 315 – Antiterrordateigesetz.
91 BVerfGE 133, 277, 315 – Antiterrordateigesetz.
92 A. A. S. *Schiedermair/A. Mrozek* (Fn. 20), S. 95.
93 So im Ergebnis auch Ausarbeitung des WD des BT (Fn. 21), S. 23 f.; *A. Roßnagel* (Fn. 4), S. 698; *D.-K. Kipker/J. Schefferski/M. Stelter* (Fn. 4), S. 132.
94 Krit. dazu bereits *M. Henssler/J. Kleen/A. Riegler*, Auswirkungen der Vorratsdatenspeicherung auf das Berufsgeheimnis der Ärzte und Rechtsanwälte, MedR 2016, S. 850; *A. Nachbaur*, Vorratsdatenspeicherung „light“- Rechtswidrig und allenfalls bedingt von Nutzen, ZRP 2015, S. 215, 216; *M. Starostik*, Stellungnahme zum Gesetzesentwurf v. 21.9.2015, S. 5, abrufbar unter <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=4302&id=1273> (zuletzt abgerufen am 1.3.2017).

95 BT-Drs. 18/5088, S. 33; s. aber den Lösungsvorschlag bei *H. Gärtner/D.-H. Kipker* (Fn. 89), S. 598: für den Schutz der Berufsgeheimnisträger sei unmittelbar an der organisatorischen Infrastruktur der TK-Unternehmen anzusetzen.
96 Stellungnahme der Kommission v. 15.9.2015, TRIS/(2015) 02810.
97 EuGH, verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (*Tele2 Svergie*), ECLI:EU:C:2016:970, Rn. 105, 124; EuGH, verb. Rs. C-293/12 u. C-594/12 (*Digital Rights Ireland*), ECLI:EU:C:2014:238, Rn. 57 f.

98 S. oben Fn. 13; dazu: *M. Arning/F. Moos* (Fn. 14), S. 153; ähnl. bereits *O. Gerald/M. Seitlinger*, Anmerkung zu einer Entscheidung des EuGH, Urt. v. 8.4.2014 (C-293/12) – Zur Ungültigkeit der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung, MR-Int 2014, S. 22, 23; *S. Schweda*, Vorratsdatenspeicherung in der EU- ja, nein, vielleicht, weiß nicht?, ZD-Aktuell, S. 2014, 0402.

99 BVerfGE, 125, 260, 318 – Vorratsdatenspeicherung.
100 Dazu *A. Roßnagel*, Die „Überwachungs-Gesamtrechnung“ – Das BVerfG und die Vorratsdatenspeicherung, NJW 2010, S. 1238; *A. Moser-Knierim*, Vorratsdatenspeicherung: Zwischen Überwachungsstaat und Terrorabwehr, 2014, S. 236 ff.; s. auch BVerfGE 112, 304, 316 f. – GPS; BVerfG, NJW 2016, S. 1781, 1787 – BKA-Gesetz: „Eigene verfassungsrechtliche Grenzen ergeben sich hinsichtlich des Zusammenwirkens der verschiedenen Überwachungsmaßnahmen.“

101 Z. B. jüngst RL 2016/681/EU des EP und des Rates vom 27.4.2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, ABl. EU 2016 L 119/32; zur Zulässigkeit des PNR-Abkommen zwischen Kanada und der EU s. GA *Mengozzi*, Schlussanträge v. 8.9.2016 im Gutachten 1/15 (tlw. Unvereinbarkeit mit Art. 7, 8 GRC).

102 *C. Dieterle*, Neuer Zugriff des Verfassungsschutzes auf Vorratsdaten, ZD 2016, S. 517.
103 So auch GA *Saugmandsgaard Øe*, Schlussanträge v. 19.7.2016 in der verb. Rs. C-203/15 u. C-698/15 (*Tele2 Svergie*), Rn. 209; eingehend *A. Moser-Knierim* (Fn. 100), S. 186 ff.

104 Vgl. nur *S. Leutheusser-Schnarrenberger* nach der Entscheidung *Digital Rights*: „Die Beerdigung 1. Klasse der anlasslosen Vorratsdatenspeicherung“, DuD 2014, S. 589, 592.

- 105 *N. Marsch*, Do(n't) think twice, it's all right: der EuGH beerdigt die Vorratsdatenspeicherung, VerfBlog 2013/12/23, abrufbar unter <http://verfassungsblog.de/dont-think-twice-its-all-right-der-eugh-beerdigt-die-vorratsdatenspeicherung/>; *P. Beuth* „It's the end of Vorratsdatenspeicherung as we know it“, in: zeit.de vom 21.12.2016, abrufbar unter www.zeit.de/digital/datenschutz/2016-12/europaeischer-gerichtshof-vorratsdatenspeicherung-urteil (jeweils zuletzt abgerufen am 1.3.2017).
- 106 So *N. Härting*, Prozessvertreter der Antragsteller vor dem BVerfG, zitiert nach <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/eugh-c-203-15-c-698-15-allgemeine-vorratsdatenspeicherung-unzulaessig/2/> (zuletzt abgerufen am 1.3.2017).
- 107 Ähnl. bereits anlässlich der Neuregelung in Deutschland nach der Entscheidung *Digital Rights Ireland S. Schiedermaier/A. Mrozek* (Fn. 20), S. 89.